

Die Synode

hat an ihrer Session vom 2. Dezember 1974 von der Botschaft des Kirchenrates vom 23. Oktober 1974 (KE XIV, 95)

betreffend

Verwendung der Gelder für die Entwicklungshilfe

Kenntnis genommen und beschlossen:

1. Der Beschluss der Synode vom 29. Juni 1964 sei in dem Sinne zu erweitern, dass Entwicklungshilfe als Hilfe in Notgebieten des Auslandes und im eigenen Land verstanden wird.
2. Der Kirchenrat wird ab 1975 ermächtigt, $\frac{2}{3}$ des halben Steuerprozentes für Hilfe in Notgebieten des Auslandes und $\frac{1}{3}$ im eigenen Land zu verwenden.
3. Dieser Beschluss gilt für die Rechnungsjahre 1975 bis 1978 *).

*) Ab 1979 auf dem Budgetweg weitergeführt.